

Handreichung zur Bestimmung einer wesentlichen Änderung in einem Studiengang

Eine wesentliche Änderung in einem Studiengang oder Teilstudiengang ergibt sich insbesondere, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale neu bestimmt wird:

1. die Studiengangsbezeichnung,
2. die Abschlussbezeichnung,
3. die Regelstudienzeit oder der Gesamtumfang an ECTS-Punkten beziehungsweise die Studienform,
4. der Studienbeginn,
5. das Studiengangskonzept, nämlich vor allem durch Abwandlung
 - a. der Qualifikationsziele; dies kann sich unter anderem ergeben aus
 - i. einer Veränderung der Anzahl oder Auswahl der Pflichtmodule oder von deren Kompetenzbeschreibungen,
 - ii. der Einrichtung oder Abschaffung neuer Schwerpunkte oder Profile, oder
 - iii. der maßgeblichen Erweiterung des Curriculums beziehungsweise der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs, oder
 - b. der Zugangs- beziehungsweise Zulassungsvoraussetzungen; dies kann sich unter anderem ergeben aus
 - i. der Einführung oder Änderung eines Eignungsverfahrens oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens oder
 - ii. der Änderung der Unterrichts- und Prüfungssprache für den gesamten Studiengang beziehungsweise durch eine entsprechende teilweise Änderung, sofern Pflichtmodule betroffen sind,
6. der Aufbau des Studiengangs dahingehend, dass praktische Anteile im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten aufgenommen oder gestrichen werden,
7. die Möglichkeit, einen Double-Degree- oder Joint-Degree-Abschluss zu erwerben.